

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7329, 14/8234

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 60 folgende Fassung:
„Art. 60 Förderlehrer, Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrer“
2. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Art. 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
3. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer
 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
 2. wegen des Krieges in seinem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32 a des Ausländergesetzes besitzt,
 3. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzt,
 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In Art. 43 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
5. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 60
Förderlehrer, Werkmeister,
Heilpädagogische Förderlehrer“
 - b) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 3 die Worte „Heilpädagogen im Förderschuldienst“ durch die Worte „Heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.
6. In Art. 86 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 38 oder die Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule“ durch die Worte „nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.

§ 2

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), geändert durch § 41 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Heilpädagogen im Förderschuldienst“ durch die Worte „Heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Als Gast Schüler gelten auch Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, soweit sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis stehen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. bei Schülern nach Absatz 1 Satz 3 der Freistaat Bayern.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ und die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

3. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Heilpädagogen im Förderschuldienst“ durch die Worte „Heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.

§ 3

- ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm